

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 21.02.1928

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1928.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 113. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 9. Februar 1928, betreffend Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.
- Nr. 114. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 9. Februar 1928, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922. (Gesehblatt für den Landesteil Oldenburg 42. Bd. S. 33 ff.).
- Nr. 115. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 16. Februar 1928, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.
Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Auf der Grundlage des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung treffen die Unterrichtsverwaltungen der Länder folgende Vereinbarung:

§ 1.

Nach Artikel 143 der Reichsverfassung ist für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen; nach Artikel 144 steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die Wahrung der Grundsätze darf durch die Anwendung des Artikel 147 Abs. 1 nicht gefährdet werden.

§ 2.

Private Schulen im Sinne des Artikel 147 sind alle nicht öffentlichen Schulen.

Öffentliche Schulen im Sinne der Artikel 143 ff. sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von dem Lande als öffentliche anerkannt sind.

§ 3.

Ersatz für öffentliche Schulen im Sinne des Artikel 147 sind private Schulen dann, wenn von dem Lande entsprechende öffentliche Schulen allgemein vorgesehen oder zugelassen sind.

§ 4.

Wenn die Voraussetzungen des Artikel 147 Abs. 1, Satz 2, erfüllt sind und keiner der Versagungsgründe des Satzes 3 vorliegt, darf die Genehmigung einer Privatschule nicht verweigert, insbesondere nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Sie darf auch nicht deshalb nicht versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist.

§ 5.

Ist eine der Voraussetzungen des Artikel 147 Abs. 1, Satz 2, nicht erfüllt, so bleibt es dem Lande überlassen, ob und unter welchen Bedingungen es die Genehmigung erteilen will, es sei denn, daß einer der Versagungsgründe des Artikel 147 Abs. 1, Satz 3, vorliegt.

§ 6.

Die Anforderungen des Artikel 147 Abs. 1, Satz 2, an Lehrziele und Einrichtungen der privaten Schule sind erfüllt, wenn nach der Entscheidung des Landes Lehrplan, Stoffverteilung, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schule den Anforderungen, die in dem Lande an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, gleichwertig (nicht notwendig gleichartig) sind.

§ 7.

Die Feststellung, ob die Anforderungen der privaten Schule an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter denen der entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen, ist Sache des Landes. Das Land kann in besonderen Fällen davon absehen, die Ablegung der für das Lehramt an entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen zu fordern.

§ 8.

Artikel 147 Abs. 1 regelt nur die Genehmigung von Schulen als solche, daher berührt er insbesondere nicht die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Leiter und Lehrer zu Unterricht und Erziehung an den privaten Schulen und Unternehmer zur Errichtung von privaten Schulen zugelassen werden. Hier verbleibt es bei der landesrechtlichen Zuständigkeit.

§ 9.

Das Land entscheidet von Fall zu Fall, ob das Erfordernis erfüllt ist, daß eine private Schule eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern darf.

§ 10.

Unter welchen Voraussetzungen die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellungen der Lehrkräfte gewährleistet ist, entscheidet allgemein und im Einzelfalle das Land. Dabei ist besonderes Gewicht zu legen auf

- a) den Nachweis der für diese Sicherheit erforderlichen finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers (Unternehmers);
- b) den schriftlichen Abschluß erschöpfender Anstellungsverträge;
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über Sozialversicherung;
- d) die genügende Sicherung der Lehrkräfte gegen unbegründete fristlose Entlassung.

§ 11.

Die Genehmigung darf nicht widerrufen werden, solange die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung erteilt werden muß, gegeben sind. Der Widerruf muß ausgesprochen werden, wenn einer der Versagungsgründe des Artikel 147 Abs. 1, Satz 3, nachträglich eintritt und ein behördliches Eingreifen erfolglos bleibt. Beides gilt auch für Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung genehmigt waren.

§ 12.

Zuständigkeit und Verfahren bei Erteilung, Versagung und Widerruf der Genehmigung und die Nach-

prüfung dieser Verwaltungsakte im Streitfall regelt jedes Land selbständig.

§ 13.

Aus Artikel 147 der Reichsverfassung und aus dieser Vereinbarung können Ansprüche auf Unterstützung privater Schulen aus öffentlichen Mitteln nicht abgeleitet werden.

§ 14.

Volksschulen und Fortbildungsschulen (Berufsschulen) im Sinne des Artikel 145 der Reichsverfassung fallen nicht unter diese Vereinbarung.

§ 15.

Die Länder, die diese Vereinbarung nur durch Landesgesetz durchführen können, behalten sich vor, sie erst nach Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes in Vollzug zu setzen.

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Dr. Weßner.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922. (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg 42. Bd. S. 33 ff.)

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten.

(Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922).

§ 1.

Öffentliche Schulen im Sinne der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von einem Lande als öffentliche anerkannt sind. Den öffentlichen Schulen stehen diejenigen nichtöffentlichen Schulen gleich, denen von einem Lande Öffentlichkeitscharakter ohne die Rechte und Pflichten aus Artikel 143 Abs. 3 der Reichsverfassung verliehen worden ist.

§ 2.

Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und nach ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere nach ihren Lehrzielen, ihrer Verfassung, ihrem Lehrkörper und ihren sonstigen Einrichtungen und Leistungen den öffentlichen Schulen gleichstehen, also einen vollwertigen Ersatz für öffentliche Anstalten der gleichen Art bilden, wenn ihr Bestand nach Entscheidung der Unterrichtsverwaltung einem durch öffentliche Anstalten nicht oder nicht ausreichend gedeckten Bedürfnis entspricht und auch sonst im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3.

Für die Abhaltung der Reifeprüfung nach § 2 gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe:

- a) zur Reifeprüfung dürfen in der Regel nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die die Anstalt in den zwei oberen Klassen besucht haben. Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung;

- b) die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmt;
- c) die Schüler und Schülerinnen können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden;
- d) die Reifeprüfung ist durch einen Beauftragten der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu leiten. Dieser kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt vertreten werden.

§ 4.

Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach § 2 kann jederzeit entzogen werden. Die Unterrichtsverwaltung wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Leiters, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

§ 5.

Das Recht der Abhaltung von Reifeprüfungen kann durch besondere Vereinbarung der Länder im Einzelfall auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, denen aber von der Unterrichtsverwaltung wegen der Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird. Für diese Anstalten gelten die Bedingungen unter § 3, soweit nicht mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen vereinbart werden.

§ 6.

Private Schulen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 2 oder 5 nicht vorliegen, kommen für die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Reifeprüfungen nicht in Frage.

§ 7.
Private Schulen, denen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und die Anerkennung dieser Reifeprüfungen gewährt ist, werden in das beim Reichsministerium des Innern geführte Verzeichnis der Anstalten aufgenommen, die zur Hochschulreise berechtigen.

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Dr. Wefner.

Nr. 115.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 16. Februar 1928.

Da die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1920 über die Grundschulen und Aufhebung der privaten Vorschulen vorgesehene reichsgesetzliche Regelung noch nicht getroffen und in nächster Zeit auch nicht zu erwarten ist, wird den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1928/29 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 16. Februar 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Dr. Christians.